

SOFORTMELDUNG - CHECKLISTE

Arbeitgeber haben **den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme** elektronisch an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen.

Wer muss sofort melden? Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Plattformbasierte Lieferdienste (NEU!)
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks
10. Friseur-, Barber-, Kosmetikgewerbe (NEU!)
11. Prostitutionsgewerbe
12. Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Zum 1.1.2026 wurde die Sofortmeldepflicht für die Forstwirtschaft und das Fleischerhandwerk abgeschafft.

Die Arbeitnehmer müssen zur leichteren Feststellung der Identität bei Prüfungen durch die Ermittlungsbehörden ihren Personalausweis, Ausweisersatz, Pass oder Passersatz mit sich führen.

Eine Sofortmeldung besteht nicht für Vereine oder Körperschaften, wenn sie überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist

Wer muss gemeldet werden? In den angegebenen Wirt-

schaftsbereichen müssen für alle Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung Sofortmeldungen abgegeben werden. Beispiel: Eine Spedition stellt sowohl eine Bürokraft als auch einen Lkw-Fahrer ein. Sowohl für die Bürokraft als auch für den Lkw-Fahrer muss eine Sofortmeldung gemacht werden.

Wann muss gemeldet werden? Die Sofortmeldung muss spätestens bei Beschäftigungsaufnahme vom Arbeitgeber oder durch seinen Steuerberater mittels Datenübertragung übermittelt werden.

Beispiel: Die Spedition stellt einen Fahrer am 1.9. ein. Spätestens an diesem Datum ist die Sofortmeldung abzugeben. Beginnt die Beschäftigung um 6:00 Uhr morgens, ist die Sofortmeldung spätestens zu dieser Uhrzeit abzugeben.

Wie muss gemeldet werden? Die Sofortmeldung ist im DE-ÜV-Meldeverfahren mit dem Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) abzugeben.

Sie kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden. Diese Ausfüllhilfe steht Tag und Nacht kostenlos zur Verfügung und ist im Internet unter www.itsg.de abrufbar. Die Sofortmeldung gelangt unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).

Was muss gemeldet werden? Die Sofortmeldung muss enthalten:

1. den Familien- und Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, alternativ Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift (Hinweis: Sollte eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben worden sein, wird die Vergabe mit der Sofortmeldung ausgelöst.)
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Ist eine der Angaben fehlerhaft, muss die Sofortmeldung unverzüglich korrigiert werden. Wird die Beschäftigung tatsächlich nicht aufgenommen, ist die Sofortmeldung zu stornieren.

Bitte beachten Sie!

- » Ein Ersatz der Sofortmeldung durch eine schriftliche Anzeige per Brief, Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.
- » Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung (zusätzlich) machen.
- » Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer teilt die DRV direkt dem Arbeitgeber mit. Eine Sofortmeldung kann erst storniert werden, wenn die Versicherungsnummer bekannt ist.
- » Ein Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Wer entscheidet im Zweifelsfall? Die Einzugsstellen sind dafür zuständig, ob Sofortmeldungen abzugeben sind. Für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist das die zuständige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

Rechtsgrundlagen: Die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung ist in § 28a Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 7 DEÜV geregelt.

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.